

TOP: _____

Viernheim, den 28. September 2016

Federführendes Amt

02 Erster Stadtrat

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	IV-68-2016/XVIII 1. Ergänzung
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	1. Stadtrat; ASU; Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	06.10.2016	

Informationsvorlage

Investitionsprogramm 2016 – 2020

Mitteilung/Information

Zur Erleichterung der für November und Dezember 2016 anstehenden Haushaltsberatung zum Haushalt 2017 wird frühzeitig der aktuelle Stand (27.09.2016) des Investitionsprogrammes 2016 – 2020 (kurz: I-Programm) zur Kenntnis gegeben.

Dieses Vorgehen bietet zugleich die Gelegenheit, sich frühzeitig mit allen erkennbaren und anstehenden Investitionen auseinander zu setzen und evtl. bestehende offene Fragen zu klären.

1. Das I-Programm

Größere Investitionen, insbesondere Baumaßnahmen ziehen sich oft über Jahre hin und stellen deshalb besondere Anforderungen an Planung und Bewirtschaftung, weil ein Haushalt regelmäßig nur für ein Jahr ([Jährlichkeitsprinzip](#)) gilt.

Durch die Integration der mittelfristigen Finanzplanung in den Haushalt sowie durch das Investitionsprogramm soll Transparenz über den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf geschaffen werden.

2. Das Verfahren: Vom Vor-Entwurf zum Entwurf (als Bestandteil des Haushaltsplanes)

Step 1:

Alle Verwaltungsstellen sind bereits zu Beginn eines Jahres aufgefordert, bis Mitte des Jahres – neben den Positionen im sogenannten Ergebnishaushalt (laufende Verwaltung) - alle aus ihrer Sicht notwendigen und erforderlichen Investitionen (im Wesentlichen Baumaßnahmen, Anschaffungen etc.) im sogenannten I-Programm als Bestandteil des Haushaltsplanes zu melden.

Dies erfolgt ausdrücklich im Sinne einer „Bedarfsanmeldung aus Sicht der Fachverwaltung“ und führt mitunter / nicht selten zu einem in € ausgedrückt sehr hohen Investitionsbedarf.

Aus nachvollziehbaren Gründen verbleibt es regelmäßig bei diesem ersten Verfahrensschritt, auch um den sich über die Jahre angesammelten Investitionsstau dokumentieren zu können.

Step 2:

Nicht selten / häufig ergibt die Berechnung aus:

von der Verwaltung gemeldeten Investitionen /
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

./. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

einen **Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit (= Kreditbedarf)**, welcher nach gesetzlichen Vorgaben zur Aufstellung des Haushaltsplanes, den Vorgaben des Schutzschirmvertrages oder Auflagen der Aufsichtsbehörde (RP Darmstadt) schlicht nicht genehmigungsfähig ist.

An dieser Stelle erfolgt nach Vorliegen des Vor-Entwurfes der Verwaltung eine **Rotstift-Korrektur** der zuständigen Dezernenten mit dem Ziel, den voraussichtlichen Kreditbedarf für Investitionen auf ein genehmigungsfähiges Maß zu reduzieren.

Dieser Schritt erfolgt in Abstimmung zwischen den Dezernenten mit den Fachdienststellen und besteht im Wesentlichen aus der Verständigung darauf, welche der - dem Grunde nach alle für notwendig befundenen - Maßnahmen des I-Programmes gestrichen oder geschoben werden können.

Das dem Haushaltsplan für das kommende Jahr 2017 im Dezember 2016 zu den Haushaltsberatungen beiliegende I-Programm hat demnach regelmäßig bereits **mindestens eine erste Prioritätenprüfung** erfahren und stellt damit das aus Sicht der Dezernenten und Fachverwaltung unabdingbar notwendige Investitionsgeschehen für die kommenden Haushaltsjahre vor.

Es obliegt dann der politischen Debatte und Auseinandersetzung in den Haushaltsberatungen, diesen Vorschlag anzunehmen und/oder zu modifizieren.

3. Der Entwurf des I-Programmes (Stand 27.09.16)

Die Anlage stellt das (nach dem Step 2 nochmals überarbeitete) -Programm in der Fassung 27.09.2016 dar. Weitere Veränderungen können bis zu den Haushaltsberatungen noch über sog. Beiblätter seitens der Verwaltung eingespeist werden.

Auch Anträge in den Haushaltsberatungen selbst können zu signifikanten Veränderungen des I-Programmes führen.

Der beiliegende Entwurf des I-Programmes ist ergänzt um die (erste) Spalte „**HINWEISE**“.

Dort sind zum einen über fortlaufende Nummern nur solche Investitionstätigkeiten markiert, von denen erfahrungsgemäß eine intensivere Auseinandersetzung in der Haushaltsdebatte zu erwarten sein dürfte oder aber bereits über vorauslaufende Gremienvorlagen eine sachliche Debatte bereits angestoßen worden ist.

Die nachfolgende Nummerierung (Verweis) bezieht sich auf die Nummerierung der Spalte „Hinweise“ im beiliegenden I-Programm.

Bei den zusätzlich mit „*“ gekennzeichneten Investitionen mussten aktuell (27.09.2016) weitere Veränderungen (Step 3) in Form von Streichungen, Kürzungen oder Verschiebungen der ursprünglich angemeldeten Ansätze vorgenommen werden. Das I-Programm (Stand 27.09.2016) berücksichtigt damit neueste Einschätzungen der Aufsichtsbehörde (RP Darmstadt) zur Berücksichtigung der Maßnahmen aus dem kommunalen Investitionsprogramm (KIP) inklusive dessen Darlehensanteile.

Das I-Programm weist nun in der so überarbeiteten Fassung eine gegenüber der Ursprungsmeldung um 455.000 € reduzierte Nettoneuverschuldung i. H. v. 73.477 € aus.

Es folgen nun Hinweise...

Zu Nr. 1 (Umbau EG Kettelerstr. 6a)

Das Erdgeschoss des Anwesens Kettelerstraße 6a soll zur Nutzung durch die dezentrale Ermittlungsgruppe (DEG) der Polizei umgebaut werden. Vorgesehen ist, die Planung bis Ende 2016 abzuschließen und die Umbaumaßnahme in der 1. Jahreshälfte 2017 durchzuführen. Die Übergabe an die Polizei soll im 3. Quartal 2017 erfolgen.

Die Maßnahme wird teilweise durch das kommunale Investitionsprogramm des Landes finanziert werden.

Zu Nr. 2 (Ankauf von baureifem Land und Ackergelände)

Der langjährige Ansatz war für das Jahr 2016 auf 300.000 € angehoben und ist aktuell für 2017 auf „Null“ gesetzt worden.

Die 2016 zur Verfügung gestellten Mittel können als Haushaltsangaberest in 2017 genutzt werden (§ 21 GemHVO).

Vorgesehen war/ ist, im Anschluss an das Gewerbegebiet „Die kleinen neuen Äcker“ im Zuge einer Bodenbevorratung Ackerland anzukaufen.

Hinweis:

Der Mittelkalkulation lag die Überlegung zu Grunde, den Grundstückseigentümern vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch die städtischen Gremien, einen Ankauf zum Preis von 10,- €/m² (doppelter Bodenrichtwert) anzubieten.

Im Rahmen der Erstellung eines Wohn- und Gewerbegebietskonzeptes wurden Gespräche mit dem RP Darmstadt (Regionalplanung) geführt. Danach ist entgegen einer ersten Einschätzung unklar, ob und wie der Bereich „Die Kleinen Neuen Äcker“ überhaupt bebaubar ist.

Im Regionalplan sind hier keine Erweiterungsflächen für Gewerbe in Viernheim ausgewiesen. Man geht davon aus, dass die vorhandenen Gewerbegebiete ausreichen, um den Bedarf zu decken. Es wären bestenfalls bis zu 5 ha große Flächen neu ausweisbar, allerdings im Bereich des Siedlungszuwachses Wohnen (z. B. Bannholzgraben) oder aber zu Lasten landwirtschaftlicher Vorbehaltsfläche.

Diese Vorbehaltsfläche ist zwar nördlich der Werner-Heisenberg-Straße anzutreffen, jedoch mit der zusätzlichen Signatur „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimaschutzfunktion“, d. h. es müssten erst alle anderen Flächen geprüft werden.

Im Rahmen dieser Prüfung würde sich die Fläche dann wohl eher zwischen Bannholzgraben und Autobahn verlagern.

Eine (zeit- und kostenaufwändige sowie im Ergebnis ungewisse) Änderung des Regionalplanes wäre in jedem Falle unerlässlich.

Aus diesem Grunde hat der **Magistrat am 08.08.16 beschlossen**, den ursprünglichen Weg nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen wird den Eigentümern angeboten, die Flächen zum (normalen) Bodenrichtwert von 4,80 €/m² anzukaufen. In diesem Falle hätte die Stadt die Möglichkeit zur Bodenbevorratung und könnte überdies die weitere Entwicklung abwarten; unter Umständen ergibt sich künftig eine anderweitige Nutzungsmöglichkeit.

Grunderwerb zum Zwecke der Bodenbevorratung ist ein Investment in die Zukunft (für Baulandentwicklung, als Ausgleichsflächen, als Tauschobjekte etc.

Zu Nr. 3 (Geräte und Schlauchmaterial)

Anschaffung technischer Ausstattung für die FFW im Zuge der Umstellung auf Digitalfunk, Aufrüstung der Telefonzentrale und Anpassung der Einsatzzentrale sowie Anschaffung von Geräten für den Atemschutz und Ersatzbeschaffungen im Bereich Messtechnik, Datenübertragung, Projektionsmittel, Einsatzstellendokumentation etc.

Zu Nr. 4 (Neuanschaffung von Fahrzeugen)

Die FFW Viernheim benötigt als Ersatz für alte, abgängige Fahrzeuge ein neues Löschgruppenfahrzeug (LF) sowie eine Drehleiter. Der Förderbescheid des Landes Hessen zum LF liegt bereits vor.

Zu Nr. 5 (Räume für die Jugendfeuerwehr)

Für die Jugendfeuerwehr soll eine neue Unterkunft auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.

Magistrat sowie Bau- und Umweltausschuss haben sich bereits zustimmend mit der Angelegenheit befasst.

Zu Nr. 6* (Landschaftsplanerische Maßnahmen im Flurbereich)

Betrifft Maßnahmen, welche im 2012 beschlossenen Landschaftsplan erfasst sind, beispielsweise Maßnahmen im / am FSP West, die Anlage von Ackerrandstreifen, Hecken oder Baumreihen. Zur Reduzierung der Nettoneuverschuldung erfolgte für 2017 die Reduktion auf Null.

Zu Nr. 7 (KiTa Walter-Gropius-Allee)

Der Neubau der Kindertagesstätte (6 gruppig, 4 Gruppen Ü 3, 2 Gruppen U 3) an der Walter-Gropius-Allee soll auf den Grundstücken Flur 62 Nr. 51 und 52 errichtet werden. Zurzeit ist diesbezüglich ein Bebauungsplanverfahren in Bearbeitung.

Nach Einschätzung der Stadtplanung kann - sofern sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine derzeit unbekanntes Hemmnisse ergeben sollten - mit einer Rechtskraft des Bebauungsplanes im ersten Viertel 2017 gerechnet werden.

Dies vorausgesetzt ist ein rechtzeitiger Abschluss des Vergabeverfahrens und daraus folgend eine Umsetzung des Baus ab 09/2017 denkbar.

Vorgesehen ist, die Vorplanung häuslich zu erledigen, auf dieser Grundlage die Genehmigungsfreistellung gem. § 56 HBO zu beantragen und im Anschluss die Realisierung des Bauvorhabens in „einem Stück“ auszuschreiben.

Dabei sind die Qualitätsstandards (Art der Bauausführung, Wärmedämmung, Einhaltung der Vorschriften zur Materialverwendung etc.) zu definieren.

Die abschließende Planung (Werkplanung für sämtliche Gewerke, Statik, Wärmeschutz-nachweise etc.) sowie die Ausführung des Bauvorhabens ist Sache des Unternehmers.

Eine Planung liegt derzeit noch nicht vor. Entsprechend des Raumbedarfs muss davon ausgegangen werden, dass die Gesamtnutzfläche der Kindertagesstätte rd. 1.000 qm betragen wird.

Neben den Baukosten fallen Kosten für die Ausstattung sowie die Gestaltung und Ausstattung des Freibereichs an. Eine Kostenschätzung kann mangels Planunterlagen noch nicht erstellt werden.

Die Mittelmeldung entspricht daher exakt dem Betrag, der der Stadt aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes (incl. notwendiger Eigenmittel) zufließen wird.

Zu Nr. 8* (Anschaffung von Spielgeräten ...)

Kontinuierlicher Ersatz von Spielgeräten, für 2017 aktuell reduziert um 20.000 €.

Zu Nr. 9 (Städtebauförderprogramm „Stadtumbau in Hessen“)

Die Stadt Viernheim hat sich Anfang 2016 um die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau in Hessen“ beworben.

Das (alte) Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“ wurde in Hessen im Jahr 2004 aufgelegt. Das Förderprogramm ist in seiner Art und Abwicklung analog zum Programm „Aktive Kernbereiche“ zu sehen, das in Viernheim seit 2008 läuft. Die inhaltliche Ausrichtung ist jedoch eine andere. Es dient vor allem dazu, die Kommunen bei Stadtentwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit den Folgen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels zu unterstützen.

Umgesetzte Maßnahmen des Förderprogramms umfassten daher insbesondere Umbau- und Umstrukturierungen von brachliegenden Gebäuden und Flächen (z. B. Industrie- und Hafengelände, aufgegebene Firmensitze), häufig in innenstadtnahen Lagen.

Nach Ablauf der ersten Förderperiode wurde das Programm „Stadtumbau in Hessen“ nun **inhaltlich neu ausgerichtet**.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden klimatischen Wandels (Hitzetage, Starkregenereignisse etc.) wird es künftig um die **Förderschwerpunkte Klimaschutz und Klimaanpassung** erweitert, da die Städte und verstäderten Räume durch ihre hohen Versiegelungsgrade von dieser Entwicklung besonders betroffen sind.

Der „grünen“ Infrastruktur der Stadt, also Park- und Grünflächen, begrünten Straßen und Plätzen, Wasserflächen und Flussufern wird eine besondere Rolle im Stadtumbau eingeräumt.

Gegensteuernde Maßnahmen wie die Entsiegelung, die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen und die Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen, Fassaden, Dächern und Innenhöfen werden als förderfähig benannt.

Die Laufzeit des Programmes wird 10 Jahre betragen. Die Förderung zu den Maßnahmen setzt sich dabei zu je einem Drittel aus Mitteln des Bundes, des Landes sowie der jeweiligen Kommune zusammen.

Innerhalb des ersten Jahres ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten, indem die Problemlage analysiert, Strategien entwickelt und Maßnahmen benannt werden.

Mit integriert ist hierbei die Überschneidung von verschiedenen Themenfeldern wie Wohnen, Kultur, Handel, Verkehr gemeint. Das Konzept soll mithilfe einer Lokalen Partnerschaft aufgestellt werden. Diese Lokale Partnerschaft besteht aus öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren und muss innerhalb des ersten Programmjahres etabliert werden. Hierzu können neben der Politik und Verwaltung z. B. die Baugenossenschaft, Grundstücksbesitzer, Gewerbetreibende oder Vereine zählen.

Gebietsbezug

Für das Förderprogramm ist ein Teil des Stadtgebietes als Fördergebiet abzugrenzen. Dieses muss sich aus der analysierten Problemlage logisch ableiten lassen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen dementsprechend innerhalb dieses Gebietes verortet sein.

Als Gebietskategorie im Rahmen des Landesprogramms „Stadtumbau Hessen“ haben sich die städtischen Gremien Anfang 2016 auf den Bereich zwischen Innenstadt bis hin zu Bürgerhaus, Friedrich-Fröbel-Schule und Tivolipark als ein Stadtumbaugebiet verständigt.

Hinweis:

Es handelt sich nicht um die Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebietes gem. §136°BauGB bei welchem nach der Durchführung der Sanierung die Maßnahme insgesamt abgerechnet werden (Gesamtabrechnung) und ggf. Ausgleichsbeträge zu erheben sind.

Mögliche Handlungsfelder des Programmes sind:

- Wiederbelebung und Überarbeitung des Förderprogramms „Umweltgerechtes Bauen“ als Anreizprogramm zur Verbesserung des Kleinklimas im Wohnumfeld.
Hiermit sollen private Bauherren finanzielle Zuschüsse gewährt werden für:
Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung, Regenwasser- oder Grauwassernutzung.
- Intensivierung und Verstärkung der Entsiegelungen im öffentlichen Raum zur Entlastung des Kanalnetzes.
- Belebung des Wohnungsbestandes: Wiedernutzbarmachung leerstehender Wohnungen sowie Erhöhung der Anzahl barrierefreier Wohnungen, Ersatz von Wohnungsbestand (z.B. Baugenossenschaft oder Eigentümergenossenschaften) durch neue Wohngebäude (Beispielbereiche Tivolipark, Bürgerhaus).
- Umwandlung von leerstehenden Ladengeschäften in Wohnungen (barrierefrei) oder kulturelle Einrichtungen.
- Neugestaltung des Tivoliparks (grüne Infrastruktur - Mehrgenerationenthema, Biodiversität, Beteiligung).
- Neugestaltung und Belebung des Bürgerhausvorplatzes bzw. des Kreuzungsbereiches als zentralen Mittelpunkt in der Weststadt / westlichen Innenstadt.
- Rückbau und Umgestaltung von zu breit dimensionierten Straßenräumen zur

Verbesserung des Wohnumfeldes, zur Klimaanpassung (Vernetzung von Grünstrukturen), zur Förderung des Fuß und Radwegeverkehrs.

- Anreizprogramm für die privaten Eigentümer zur energetischen Sanierung ihres Gebäudes (Ergänzung zum KfW-Förderprogramm), z. B. bezogen auf die Heizanlage.

Das Programm bietet die absehbar nicht wiederkehrende Chance, bei knappen Haushaltsmitteln notwendige Maßnahmen gefördert zu bekommen, weshalb die Stadtverordneten-Versammlung am 29.01.2016 der Antragstellung zur Teilnahme am Förderprogramm zugestimmt hat.

Zu Nr. 10 (Kanalsanierung)

Betrifft die sog. „Inlinersanierung“ bei sanierungsbedürftigen Kanalabschnitten. Kanalhaltungen werden regelmäßig optisch inspiziert und mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens über Sanierungszahlen klassifiziert. Daraus ergeben sich Sanierungsbedarf inkl. Priorisierung.

2016 wurden 500 Kanalhaltungen optisch untersucht, um vergangene Untersuchungen nachzubearbeiten und entsprechend des Schadenszustandes zu klassifizieren.

Als sanierungsbedürftig klassifiziert sind

- aus 2014 noch 21 Haltungen - Bedarf 340 T EUR
- aus 2013 noch 15 Haltungen - Bedarf 170 T EUR
- aus 2012 noch 30 Haltungen - Bedarf 707 T EUR
- aus 2011 noch 15 Haltungen - Bedarf 314 T EUR
- aus 2010 noch 2 Haltungen - Bedarf 53 T EUR

Die optische Inspektion aus 2015 weist 109 sanierungsbedürftige Haltungen aus. Hier erfolgt noch eine ingenieurmäßige Nachbeurteilung.

Zu Nr. 11 (Technische Einrichtung Pumpwerke)

Betrifft die Erneuerung der Elektrotechnik im Pumpwerk Frohnberg.

Zu Nr. 12 (Straßenneubau)

Hier geht es um ausstehende Baumpflanzungen nach den planungsrechtlichen Vorgaben im noch abzurechnenden Erschließungsgebiet „Die kleinen neuen Äcker“.

Die Umsetzung der noch ausstehenden Pflanzungen und Tiefbauarbeiten ist für die Schlussabrechnung der Erschließung sowie die Ermittlung der einzelnen Erschließungsbeiträge (inkl. sich ggfs. ergebender Nachforderungen/ Rückzahlungen) erforderlich.

Zu Nr. 13 (Umbau Kreuzungspunkt L3111 nördl. Wiesenwegbrücke)

Der Umbau des Kreuzungspunktes wird in 2017 ca. 35.000 € Planungskosten und in 2018 ca. 1,39 Mio. € Baukosten bedingen. Die Planungsmittel beinhalten die Vorbereitung der Antragstellung für GFVG-Mittel sowie die Ausführungsplanung.

+++ ACHTUNG: WECHSELWIRKUNG mit Hinweis 17 +++

Sollte es nicht zum verkehrstechnisch erforderlichen Ausbau des Kreuzungspunktes kommen, müssten die sanierungsbedürftigen Wiesenwegbrücken VIE 01 + 02 im Rahmen einer Komplettsanierung angegangen werden.

Zu Nr. 14* (Straßeninstandsetzungen)

Die Ansätze berücksichtigen die Planungs- und Baukosten folgender Instandsetzungsmaßnahmen:

- Allgemeine Instandsetzungen im Zuge von Kanalsanierungen oder Leitungserneuerungen
- Saarlandstraße für 2017 – 2019
- Mannheimer Straße (zw. Karl-Marx-Str. und Sandstr.) für 2018 – 2020
- Werkstraße für 2018 – 2020
- Schillerplatz für 2018

Die Stichstraße Robert-Koch-Str. (Durchgang Goetheschule) war ursprünglich für 2017 vorgesehen, musste allerdings wegen der Nettoneuverschuldung wieder gestrichen werden.

Zu Nr. 15* (Fußsteigherstellung)

Schließen von Gehweglücken und Instandsetzung größerer Gehwegabschnitte aufgrund des schlechten Zustandes des Gehwegnetzes, für 2017 leicht reduzierter Ansatz.

Zu Nr. 16* (Ausbau Feldwege)

Die Ansätze wurden erst ab 2018 um 125.000 € auf 150.000 € erhöht, um die Maßnahmenempfehlungen aus der im September 2016 den Gremien vorgestellten Dokumentation „Wege in der Feldgemarkung Nord“ umzusetzen.

Zu Nr. 17 (Instandsetzung Ingenieurbauwerke)

Die Ansätze berücksichtigen folgende Sanierungs-/Baumaßnahmen an Brückenbauwerken:

Bauwerk	2017	2018	2020
VIE 04 Entlastungsstr. West	20.000 €	20.000 €	
VIE 05 Heidelberger Str. (RNZ)	50.000 €	150.000 €	
VIE 07 Bläß-Brücke (als Fuß- / Radwegebrücke) Rückbau erfolgte 2015	62.000 €		
VIE 09 Edmund-Rieß-Str.	40.000 €		
VIE 13+16 Gebrüder-Grimm-Allee			25.000 €
VIE 17 Fußgängerbrücke Parkanlage (Geländer anbauen)	8.000 €		
VIE 18 Pariser Weg	10.000 €	25.000 €	
VIE 19 Feldweg Nähe L 3110	10.000 €	20.000 €	
VIE 20 Feldweg Nähe Viernheimer Str.	20.000 €		
VIE 21 Feldweg Nähe Viernheimer Str.	25.000 €		
VIE 22 Feldweg Nähe Viernheimer Str.	2.000 €	15.000 €	
VIE 23 Viernheimer Str. (OE Hüttenfeld)	8.000 €	45.000 €	
SUMME.....:	255.000 €	275.000 €	25.000 €

+++ ACHTUNG: WECHSELWIRKUNG mit Hinweis 13 +++

In der obigen Aufstellung/ Mittelmeldung NICHT eingepreist sind ...

Bauwerk	2017	2018	2020
VIE 01 + 02 Wiesenwegbrücke	50.000 €	550.000 €	

... was allerdings voraussetzt, dass die Investition unter HINWEIS 13 uneingeschränkt beschlossen wird.

Hinweis zu VIE 07 Bläß-Brücke

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.09.2016 beschlossen, die im I-Programm für 2016 eingestellten Mittel i. H. v. 82.500 € nicht freizugeben. Intention war die Verwendung dieser Mittel für eine „große Lösung“ der VIE 07.

Gem. § 21 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Damit stünden – ohne der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Priorisierung der Brückenbauwerke zu den Haushaltsberatungen vorgreifen zu wollen – für die VIE 07 bei Annahme des I-Programmes zur Verfügung:

1. Ansatz lt. I-Programm:	62.000 €
2. HAR aus 2016:	<u>82.500 €</u>
	144.500 €

Zu Nr.18* (Umbau KVP Mannheimer Str./ Weinheimer Str./ Karl-Marx-Str.)

Ansatz 2018: 25.000 € Planungskosten
Ansatz 2019: 227.000 € Plan- und Baukosten

Die Maßnahme ist Teil des Verkehrsentwicklungsplanes. Gegenüber der ursprünglichen Planung 2017/18 wurde die Maßnahme um 1 Jahr geschoben.

Zu Nr. 19 (Umbau KVP Weinheimer Str. / Wasserstr.)

Ansatz 2018: 16.000 € Planungskosten
Ansatz 2019: 210.000 € Plan- und Baukosten

Die Maßnahme ist Teil des Verkehrsentwicklungsplanes.

Zu Nr. 20 (Umbau KVP Karl-Marx-Str. / Rathausstr.)

Ansatz 2018: 14.000 € Planungskosten
Ansatz 2019: 163.000 € Plan- und Baukosten

Die Maßnahme ist Teil des Verkehrsentwicklungsplanes.

Zu Nr. 21 (Umbau KVP Entlastungsstr. West / Mannheimer Str.)

Ansatz 2019: 165.000 € Plan- und Baukosten

Die Maßnahme ist Teil des Verkehrsentwicklungsplanes. Der Umbau soll in Zusammenarbeit mit HessenMobil und dem Kreis Bergstraße erfolgen.

Zu Nr. 22* (Grünanlagen / Baumpflanzungen)

Neupflanzung von Bäumen/ Lückenersatz im Stadtgebiet. Für 2016 erfolgte eine Ansatzerhöhung um 30.000 € (zugesagte „Ersatzpflanzungen“ FuZo_2. BA Rathausstraße) auf 110.000 €.

Ab 2017 aus Konsolidierungsgründen reduziert auf 30.000 €, ab 2018 auf 60.000 €.

Zu Nr. 23 (Sanierung Tivolipark)

Kein Ansatz, da Bestandteil eines Förderprogrammes (s. Hinweis 9).

Zu Nr. 24 (Elektro-Tankstelle)

Die Mittel sind zur Installation von Ladestationen für E-Bikes/ Autos gedacht.

Zu Nr. 25* (Aktive Kernbereiche)

Für die Jahre 2017 und 2018 ursprünglich aufgenommene Planungs- und Baukosten zum Satonévri-Platz sind nur ein Jahr nach 2018 / 2019 verschoben worden.

4. Dem ROTSTIFT (Step 2) schon früh „zum Opfer gefallen“ –

also vorerst gestrichen und somit nicht in das I-Programm aufgenommen bzw. verschoben sind – neben den unter Ziffer 3 dargestellten Positionen (*) - folgende weitere Maßnahmen:

Zu Nr. 14 (Straßeninstandsetzungen)

- Industriestr.
35.000 € Planungskosten in 2017
930.000 € Planungs- und Baukosten für 2018

Streichung (vorerst) weil diese Maßnahme in enger Abhängigkeit zur Frage eines potenziell neuen Hauptsammlers steht.

Hierzu wird zunächst eine Machbarkeitsstudie für den Sammler notwendig, welche wichtige Fragestellungen beantworten soll.

- Postparkplatz
30.000 € Planungskosten in 2017
250.000 € Baukosten für 2018

Wegen Kapazitäten und bevorstehendem Ausbau der Polizei um 1 Jahr (18/19) verschoben.

Zu Nr. 17 (Instandsetzung Ingenieurbauwerke)

In der Mittelmeldung NICHT eingepreist sind ...

Bauwerk	2017	2018	2020
VIE 01 + 02 Wiesenwegbrücke	50.000 €	550.000 €	

... da die Investition unter HINWEIS 13 Vorrang genießt.

Fahrradverleihsystem

Ebenfalls nicht aufgenommen wurde die ursprüngliche Mittelmeldung zur Installation eines Fahrradverleihsystems (nextBike) mit mindestens 35.800 € ab 2017, da in Ermangelung eines oder mehrerer Sponsoren der Aufwand für mindestens 2 Stationen in Viernheim bei ungewisser Nachfrage ausschließlich von der Stadt zu tragen gewesen wäre.

Grünprojekt

Ebenfalls - unter Würdigung der hierzu erfolgten Beratung im Bau- und Umweltausschuss dieses Jahr – nicht aufgenommen wurde die ursprüngliche Mittelmeldung zum Grünprojekt mit geplant 132.000 € für 2017, 73.000 € für 2018 und 79.000 € für 2019.

Durch vorgenannte (u. a.) Streichungen und Verschiebungen v. a. im Baudezernat wurden in den beiden „Rotstift-Phasen“ weitreichende Veränderungen gegenüber der Ursprungsfassung vollzogen, um die Nettoneuverschuldung um 455.000 € auf 73.477 € zu reduzieren und so wesentlich ein genehmigungsfähiges I-Programm vorlegen zu können.